

# Neue EU-Ökodesign-Verordnung: Roadmap zu nachhaltigen Produkten

**Zukunftsorientiert.** Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EU) 2024/1781 vom 13. Juni 2024 einen bedeutenden Schritt in Richtung Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft unternommen. RA Georg Huber erläutert im folgenden Artikel die Details.



Zu den Zielen der neuen Verordnung gehören unter anderem Ressourceneffizienz und die Verringerung von Abfällen - das wird auch für Unternehmen zum Teil erhebliche Auswirkungen haben.

Die neue Ökodesign-Verordnung, die am 18. Juli 2024 in Kraft getreten ist, stellt einen umfassenden Rahmen für die Gestaltung nachhaltiger Produkte dar und wird weitreichende Auswirkungen auf Unternehmen haben.

## I. Allgemeine Ziele der Verordnung

Die Ökodesign-Verordnung verfolgt mehrere zentrale Ziele:

- Förderung der Nachhaltigkeit:** Produkte sollen langlebiger, zuverlässiger, wiederverwendbar, nachrüstbar und leichter reparierbar werden.
- Ressourceneffizienz:** Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz von Produkten.
- Kreislaufwirtschaft:** Übergang zu einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft.
- Verringerung von Abfällen:** Durch die

Verbesserung der Produktqualität und -haltbarkeit soll die Menge an Abfällen reduziert werden.

- Transparenz:** Mit der Einführung eines digitalen Produktpasses sollen Verbraucher besser über die Nachhaltigkeit von Produkten informiert werden.

## II. Geltungsbereich der Verordnung

Die Ökodesign-Verordnung hat einen breiten Anwendungsbereich und betrifft nahezu alle Arten von Waren, die in der EU verkauft werden. Ausgenommen sind lediglich

- Lebensmittel
- Futtermittel
- Arzneimittel
- lebende Organismen
- lebende Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen
- Erzeugnisse menschlichen Ursprungs (z.B. Blutpräparate) und

- bestimmte Kraftfahrzeuge.

## III. Zeitplan und Umsetzungsschritte

Die Umsetzung der Ökodesign-Verordnung erfolgt schrittweise:

- Arbeitsplan der Kommission:** Im März/April 2025 wird die EU-Kommission einen Arbeitsplan zur Umsetzung der Verordnung veröffentlichen.
- Priorisierung von Produktgruppen:** Der Arbeitsplan wird festlegen, welche Produktgruppen vorrangig bearbeitet werden und einen voraussichtlichen Zeitplan dafür enthalten.
- Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen:** Für die priorisierten Produktgruppen werden spezifische Ökodesign-Anforderungen entwickelt.
- Übergangsfrist:** Danach haben sowohl die Industrie als auch die Mitgliedstaaten

in der Regel 18 Monate Zeit, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen.

- Vernichtungsverbot:** Das Verbot der Vernichtung unverkaufter Textilien und Schuhe tritt zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung in Kraft.
- Offenlegungspflicht:** Die erste Offenlegung von Informationen durch Unternehmen muss im ersten vollständigen Geschäftsjahr nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen.

## IV. Pflichten für Unternehmen

Die Ökodesign-Verordnung bringt eine Reihe von Pflichten für Unternehmen mit sich, u.a. Folgende:

- Einhaltung von Ökodesign-Anforderungen:** Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Produkte die Ökodesign-Anforderungen erfüllen. Diese umfassen bis zu 16 Kriterien, darunter etwa Funktionsbeständigkeit, Zuverlässigkeit, Wiederverwendbarkeit, Energie- und Wassereffizienz, Nachrüstbarkeit, Reparierbarkeit, Wartungs- und Instandsetzungsmöglichkeiten und Recyclingfähigkeit.
- Dokumentation und Informationsbereitstellung:** Unternehmen sind verpflichtet, den europäischen und nationalen Behörden auf Anfrage innerhalb von 30 Tagen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Digitaler Produktpass:** Die Verordnung sieht die Einführung eines digitalen Produktpasses vor (Informationen über die ökologische Nachhaltigkeit ihrer Produkte). Der digitale Produktpass ist ein digitales Instrument, das Transparenz für Kunden schaffen soll.
- Vernichtungsverbot für unverkaufte Produkte:** Die Vernichtung unverkaufter Textilien und Schuhe wird verboten. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Liste aus bestimmten Gründen zu ergänzen. Für andere Produktkategorien müssen Unternehmen jährlich über die Menge der von ihnen entsorgten Produkte und die Gründe dafür berichten.
- Offenlegungspflichten:** Unternehmen müssen bestimmte Informationen (insbesondere über unverkaufte Verbraucherprodukte) offenlegen, wobei für mittelgroße Unternehmen eine Übergangsfrist von sechs Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung vorgesehen ist.
- Ausnahmen für KMU:** Kleine und Kleinstunternehmen sind von bestimmten Verpflichtungen, wie dem Vernichtungsverbot für unverkaufte Produkte und Offenlegungspflichten, ausgenommen.

## V. Auswirkungen auf Unternehmen

Die Ökodesign-Verordnung wird erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen haben, so etwa Folgende:

- Anpassungen des Produktdesigns und der -entwicklung werden in vielen Fällen unumgänglich sein.
- Die Verordnung wird sich auf die gesamte Lieferkette auswirken, da vielfach nach-

haltigere Materialien und Komponenten gebraucht werden, die die bisherigen Lieferanten (über)fordern oder überhaupt den Umstieg auf neue Lieferanten notwendig machen.

- Die Dokumentations- und Berichterstattungspflichten führen zu einem erhöhten administrativen Aufwand.
- Der digitale Produktpass erfordert möglicherweise neue Datenmanagementsysteme und IT-Anpassungen.

Insgesamt sind also verschiedene Anforderungen zu bewältigen, die mit erheblichen Investitionen sowie technischen und administrativen Anpassungen einhergehen. Das kann Unternehmen vor immense Herausforderungen stellen.

Allerdings könnte die Ökodesign-Verordnung auch als Katalysator für Innovationen im Bereich des nachhaltigen Produktdesigns und der nachhaltiger Produktherstellung gesehen werden und damit zu Wettbewerbsvorteilen führen.

## VI. Empfehlungen

Um sich optimal auf die Umsetzung der Ökodesign-Verordnung vorzubereiten, sollten Unternehmen folgende Schritte in Betracht ziehen:

- Frühzeitige Vorbereitung:** Beginnen Sie so früh wie möglich mit der Analyse Ihrer Produkte und Prozesse im Hinblick auf die Ökodesign-Anforderungen.
- Ganzheitlicher Ansatz:** Betrachten Sie den gesamten Lebenszyklus Ihrer Produkte und identifizieren Sie Verbesserungspotenziale in allen Phasen.
- Investition in Forschung und Entwicklung:** Fördern Sie Innovationen, die auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit Ihrer Produkte abzielen.
- Schulung und Sensibilisierung:** Bilden Sie Ihre Mitarbeiter in Bezug auf die neuen Anforderungen aus und fördern Sie ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit im gesamten Unternehmen.
- Lieferkettenmanagement:** Arbeiten Sie eng mit Ihren Lieferanten zusammen, um sicherzustellen, dass die gesamte Lieferkette die Ökodesign-Anforderungen erfüllt.
- Digitalisierung:** Investieren Sie in digitale Lösungen, die Ihnen bei der Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der erforderlichen Produktinformationen helfen.
- Rechtliche Beratung:** Ziehen Sie rechtliche Experten hinzu, um sicherzustellen, dass Sie alle Aspekte der Verordnung korrekt interpretieren und umsetzen.

## VII. Fazit

Die neue EU-Ökodesign-Verordnung stellt einen Paradigmenwechsel in der Produktgestaltung und -herstellung in Richtung Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft dar. Für Unternehmen bringt sie zunächst zusätzliche Herausforderungen und Anpassungsbedarf mit sich, eröffnet aber unter Umständen auch neue Möglichkeiten für Innovation und Marktdifferenzierung. Unternehmen sollten bereits jetzt beginnen, sich mit der Ökodesign-Verordnung zu befassen und die notwendigen Schritte und Prozesse einzuleiten.

Zum Autor



Dr. Georg Huber, LL.M., CIPP/E.  
ist Rechtsanwalt bei  
GPK Pegger Kofler & Partner  
Rechtsanwälte.

▲ Nähere Infos unter [www.lawfirm.at](http://www.lawfirm.at)